

**DEPARTEMENT  
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

**Rechtsdienst**

Yasin Yildirim, lic. iur.  
Juristischer Mitarbeiter  
Tellistrasse 67, 5001 Aarau  
Telefon direkt 062 835 25 08  
yasin.yildirim@ag.ch  
www.ag.ch/steuern

**A-Post Plus**

Verein Notschlafstelle Aargau  
Frau Daniela Fleischmann  
Stadtturmstrasse 16  
5400 Baden

19. Oktober 2022 / sk

**GEKO-Nr. 5640**

**Überprüfung der Steuerbefreiung des Verein Notschlafstelle Aargau**

Sehr geehrte Frau Fleischmann

In der oben genannten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingereichten Unterlagen.

1.

Wir haben diese Unterlagen überprüft und können Ihnen mitteilen, dass der Verein Notschlafstelle Aargau gemeinnützige Zwecke verfolgt und somit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Steuerpflicht weiterhin erfüllt (§ 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes [StG]; Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]).

2.

Aargauische Steuerpflichtige können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Verein Notschlafstelle Aargau steuerlich in Abzug bringen, wenn diese in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen. Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40a Abs. 1 StG; Art. 33a DBG). Juristische Personen können freiwillige Leistungen bis zu 20 % des steuerbaren Reingewinns als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen (§ 69 Abs. 1 lit. c StG; Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

3.

Die Steuerbefreiung setzt unter anderem voraus, dass die Mittel der juristischen Person für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sind. § 14 Abs. 3 der Vereinsstatuten hält Folgendes fest: *"Verbleibt nach vollständig durchgeführter Liquidation ein Reinvermögen, wird dieses einer steuerbefreiten Nonprofitorganisation im Kanton Aargau zugeführt, die einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Auflösungsversammlung beschliesst über den definitiven Verwendungszweck auf Antrag des Vorstands. Eine Fusion ist ebenfalls nur mit einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Organisation möglich"*. Dadurch ist nicht garantiert, dass die Mittel der juristischen Person dauerhaft dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sind. Bereits in der Verfügung vom 20. Januar 2020 wurde festgehalten, dass die Vereinsstatuten anzupassen sind.

Wir ersuchen Sie, die Vereinsstatuten bei der nächsten Gelegenheit, spätestens aber **innert 15 Monaten**, entsprechend *anzupassen* und uns *unaufgefordert* eine Kopie der angepassten Statuten zukommen zu lassen (Formulierungsvorschlag: "Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke *steuerbefreiten* juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet"). Sollten die Statuten innert dieser Frist nicht angepasst werden, hätte dies den Entzug der Steuerbefreiung zur Folge.

4.

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode neu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG). Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Vereinsstatuten, eine Abkehr von der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der juristischen Person mitzuteilen.

Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass der Verein Notschlafstelle Aargau mit einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken einverstanden erklärt.

Freundliche Grüsse

**Kantonales Steueramt**

Rechtsdienst



Yasin Yildirim, lic. iur.  
Juristischer Mitarbeiter